



Labor Law Newsletter Switzerland

Der eidgenössische Lohnausweis wird Pflicht!

Ab dem 1. Januar 2006 gilt es ernst. Der neue eidgenössische Lohnausweis wird landesweit eingeführt. Auf freiwilliger Basis ist er ab dem Geschäftsjahr 2005 verwendbar. Der neue Lohnausweis ist auch unter den Bezeichnungen "Lohnausweis", "Rentenbescheinigung" oder als "Formular 11" bekannt.

Das Formular 11 ist als Bescheinigung für die Bezüge und Entschädigungen von Verwaltungsräten zu verwenden. Für das Ausfüllen des Formulars 11 ist die von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) und Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) herausgegebene Wegleitung verbindlich. Für einfache Lohnausweise besteht eine Kurzanleitung.

Als Grundsatz gilt, dass im Lohnausweis sämtliche Leistungen bzw. geldwerte Vorteile zu deklarieren sind, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind.

Die entsprechenden Dokumente können von der Website www.estv.admin.ch herunter geladen werden. Auch steht ein Programm zur Verfügung, welches das Ausfüllen des Lohnausweises per Computer ermöglicht (www.steuerkonferenz.ch, www.estv.admin.ch).

Der neue Lohnausweis bringt es mit sich, dass auch die Spesenreglemente der Arbeitgeber anzupassen sind.

16. November 2004

Thomas Loher

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Thomas Loher (t.loher@thouvenin.com)